

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

Eingabe per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Winterthur, 10.10.2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Wir beschränken uns im Folgenden auf Bemerkungen und Anträge bezüglich des Vernehmlassungsentwurfs der Abfallverordnung (VVEA), von deren Anpassung unsere Branche unmittelbar betroffen ist. Die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen produzieren aus Mist und Gülle sowie biogenen Abfällen erneuerbares Gas (Biogas), das zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Brenn-/Treibstoff genutzt werden kann. Die Gärreste werden wieder auf die Felder ausgebracht – der Nährstoffkreislauf schliesst sich. Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind somit seit jeher ein fester Bestandteil der Kreislaufwirtschaft.

### **Befürwortung der neuen Pflichten betreffend biogene Abfälle**

Ökostrom Schweiz setzt sich für die optimale Verwertung von biogenen Abfällen sowie das Schliessen von Nährstoffkreisläufen ein. Wir haben die dahingehenden Bestrebungen der eidgenössischen Bundesversammlung im Rahmen der pa. lv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» unterstützt und befürworten auch deren Umsetzung auf Verordnungsstufe.

Unser Fachverband befürwortet insbesondere die neu auf Verordnungsstufe eingeführten Pflichten bezüglich der Verwertung biogener Abfälle (Art. 14 VVEA). Die Erweiterung der Separatsammlungspflicht auf betriebsspezifische biogene Abfälle wie auch die stoffliche Verwertungspflicht dürften dazu beitragen, dass mehr Nährstoffe dem Stoffkreislauf erhalten bleiben. Des Weiteren befürworten wir die Pflicht zur frühzeitigen Abscheidung von Fremdstoffen. Es ist äusserst wichtig, dass Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe nicht in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden und dass dabei das Ursacherprinzip zur Anwendung kommt. Das Entfernen der Fremdstoffe mit den damit verbundenen Kosten darf nicht auf die Letzten der Prozesskette abgewälzt werden, sondern muss – wie im Erläuterten Bericht ausgeführt – durch eine verursachergerechte Finanzierung sichergestellt werden. Dass der Verordnungsgeber es unterlässt, diesbezüglich explizite Bestimmungen niederzuschreiben, ist ein Wermutstropfen der laufenden Teilrevision.

## **Konsequenter Bestimmungen notwendig zwecks Schliessen von Nährstoffkreisläufen**

Während die oben genannten Grundsatzpflichten zu begrüssen sind, lässt deren Umsetzung in den weiteren Verordnungsbestimmungen es teilweise an Konsequenz vermissen. So wird insbesondere zu wenig zwischen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) einerseits und Kompostieranlagen sowie «Vergärungsanlagen ausserhalb ARA» andererseits differenziert. Mithilfe letzterer Anlagen werden die Nährstoffkreisläufe vollumfänglich geschlossen. Die anfallenden Kompost- und Vergärungsprodukte dienen als hochwertige Pflanzendünger in Gartenbaubetrieben und in der Landwirtschaft. Das ist bei der Co-Vergärung in ARA hingegen nicht der Fall. Wie der Erläuternde Bericht richtigerweise ausführt, können die biogenen Abfälle in ARA nur ansatzweise stofflich genutzt werden. Die Bestimmungen der VVEA sollten daher so angepasst werden, dass sie zu einer verbesserten Kanalisierung von biogenen Abfällen führen und das Schliessen von Nährstoffkreisläufen begünstigen.

Zusammen mit gezielten Anpassungen der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» (Teil der Vollzugshilfe) und deren konsequentem Vollzug in den Kantonen könnte die stoffliche Verwertungspflicht für biogene Abfälle wirkungsvoll umgesetzt werden.

Schliesslich ist zu betonen, dass der Wegfall der «100-t-Mengenschwelle» in Art. 34 Abs. 1 nicht zu restriktiven Folgeanpassungen in der VVEA oder in den Vollzugshilfen führen darf. Es ist sinnvoll, eine vollzugsbezogene Mindestschwelle beizubehalten, damit der Vollzug bei Anlagen mit nur sehr geringen Abfall-Annahmemengen mit Augenmass erfolgt.

## **Anträge VVEA**

<b>Artikel</b>	<b>Antrag Ökostrom Schweiz</b>	<b>Begründung</b>
Art. 3 Bst. p	<i>Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie gesamthaft als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können.</i>	Die Präzisierung stellt sicher, dass Bestimmungen bezüglich der stofflichen Verwertung auf das vollumfängliche Schliessen von Stoffkreisläufen abzielen. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers bzw. der pa. IV. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».
Art. 14 Abs. 1	<i>Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen zu entfernen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder-beziehungsweise durch Vergären zu verwerten; wenn immer möglich zuerst durch Vergären und danach als organischer Dünger, sofern: a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</i>	"entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording  Wir unterstützen hier die Stossrichtung des Antrags von Biomasse Suisse: Biogene Abfälle sollten aus ökologischen Gründen idealerweise zuerst zur Bioenergieproduktion genutzt und die entstehenden flüssigen und festen Vergärungsprodukte danach als organischer Dünger verwertet werden.

Art. 34 Abs. 2	<i>Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostier- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</i>	Der Begriff «vorrangig» eröffnet unnötigen Interpretationsspielraum. Die VEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle entsprechend zu kanalisieren und einer vollumfänglich stofflichen Verwertung zuzuführen.
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Ronan Bourse  
Vorsitzender der Geschäftsleitung  
+41 79 913 20 43

Martin Hiefner  
stv. Bereichsleiter Politik & Verbandskommunikation  
+ 41 56 444 24 98